

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: § 117 BGB Art.1 WG

Rechtssatz: Der sog. Mob-Wechsel ist ein dem Wechselrecht unterliegender gültiger Wechsel.

2. Gesetz: § 1018 ZPO, Art.90 WG

Rechtssatz: Ist ein Wechsel durch Ausschlußurteil für kraftlos erklärt worden, so steht dem Wechselverpflichteten gegenüber dem, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, nicht die Einrede der mangelnden Sachberechtigung zugunsten eines Besserberechtigten zu.

3. Gesetz: Art.89 WG

Rechtssatz: Vereinbaren Aussteller und Akzeptant eines Mob-Wechsels nach der Begebung des Wechsels, aber vor Verjährung der Forderung aus dem Akzept, daß der Aussteller durch den Diskonterlös befriedigt, die Kreditverpflichtung des Akzeptanten also insoweit getilgt und der Akzeptant auch im Verhältnis zum Aussteller zur Einlösung des Wechsels verpflichtet sein soll, so ist der Akzeptant wechselförmig bereichert, wenn der Anspruch aus dem Akzept verjährt.

4. Gesetz: § 41 UmstEG

Rechtssatz: Ist der Aussteller und der Inhaber, aber nicht der Akzeptant eines Wechsels ein Kreditinstitut im Sinne des § 41 UmstEG, so bleibt die Verpflichtung des Akzeptanten gegenüber dem Inhaber des Wechsels jedenfalls dann bestehen, wenn der Akzeptant im Verhältnis zum Aussteller zur Einlösung des Wechsels verpflichtet ist.

Aktenzeichen: II ZR 50/56

OLG Stuttgart

Urt. d. BGH v. 18. September 1958

LG Stuttgart

II ZR 50/56

Verkündet
am 18. September 1958
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A[REDACTED] D[REDACTED] C[REDACTED]-Anstalt AG in
B[REDACTED]-C[REDACTED], F[REDACTED]allee [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Bankdirektor Felix Ba[REDACTED] in M[REDACTED] und
Dr. Otto H[REDACTED] in Ha[REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. M[REDACTED] -

gegen

die Firma Robert Bo[REDACTED] GmbH in St[REDACTED], Br[REDACTED]str. [REDACTED]
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Alfred K[REDACTED]
und Max Fr[REDACTED] in St[REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Revision des
Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenates des
Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 11. Januar 1956
werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegen-
einander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Bank, die ihren Sitz bis zum Zusammenbruch in L. hatte und heute in Westberlin zum Neugeschäft zugelassen worden ist, macht gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Firma Maschinenfabrik G. GmbH einen Wechselbereicherungsanspruch in Höhe von 20 000 DM nebst Zinsen geltend. Die Klägerin hatte Anfang 1945 von der Bank der D. Lu. in B. (Lu. bank) zwei am 28. Mai und 9. Juli 1945 fällig gewordene Wechsel über je 100 000 RM erworben, die die Lu. bank ausgestellt und auf die G. GmbH gezogen hatte und die von der Bezogenen angenommen worden waren. Die Wechsel waren zahlbar bei der Reichsbankhauptstelle in B. zu Lasten des Girokontos der Lu. bank. Es handelte sich um sog. Mobilisierungswechsel (Mob-Wechsel), die im Rahmen eines zwischen der Lu. bank und der G. GmbH bestehenden Kreditverhältnisses ausgestellt und angenommen worden waren. "Zu Mobilisierungszwecken übergeben Sie uns", hatte die Lu. bank am 4. August 1941 der G. GmbH geschrieben, "auf Anfordern Ihre Dreimonatsakzepte bis zur Höhe des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Diese Wechsel werden wir solange nicht gegen Sie geltend machen, als die Kreditbedingungen erfüllt werden." In einem späteren Schreiben, dem Schreiben vom 25. November 1944, hatte die Lu. bank der G. GmbH die Aufgabe dieser Wechsel näher erläutert. In diesem Schreiben (GA 90) hieß es:

"Der Ihnen eingeräumte Kredit ist bekanntlich ein Investitionskredit zu Mob-Konditionen. Zu den Mob-Konditionen gehört die Verpflichtung des Kreditnehmers, über die erhaltene Kreditsumme Wechsel mit eigener Unterschrift zu begeben (sogenannte Mobwechsel), um dadurch den kreditierenden Banken eine Refinanzierungsmöglichkeit, d.h. die Beschaffung neuer Mittel auf dem Geldmarkt mit dem Endziel der Kreditausweitung zu Gunsten neuer Kredit-

nehmer zu ermöglichen. Gegenstand des Investitionskreditvertrages mit Ihnen ist die termin-
gemäße Leistung der einzelnen Tilgungsraten.
Solange Sie dieser Verpflichtung nachkommen,
stellt Sie die kreditierende Bank von Ihren Ver-
pflichtungen auf Grund des Wechselrechtes frei.
Infolgedessen werden die begebenen Wechsel weder
zu Gunsten Ihres Kontos abgerechnet, noch die
Einlösung zu Lasten Ihres Kontos verbucht."

Die beiden Wechsel, die sich im Portefeuille der Klägerin
in L. befanden, wurden im Zuge der sowjetzonalen Ent-
eignungsmaßnahmen von der Sächsischen Landesbank übernom-
men und später in das Vermögen der Deutschen Notenbank
überführt. Sie befinden sich heute vermutlich im Depot
dieser Bank. Die Wechsel sind auf Antrag der Klägerin
durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Heidenheim vom
23. Mai 1955 (AG Heidenheim F 2, 53 Bl. 215) für kraftlos
erklärt worden.

Das Landgericht hat der Klage auf Zahlung von 20000 DM
nebst Zinsen stattgegeben, die Beklagte jedoch wegen der
Gefahr der doppelten Inanspruchnahme nur Zug um Zug gegen
Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe des gleichen Be-
trages verurteilt. Das Berufungsgericht hat die von beiden
Parteien eingelegten Berufungen zurückgewiesen. Gegen diese
Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt: die Beklagte
wendet sich gegen die Verurteilung zur Zahlung, die Klägerin
gegen die Anordnung der Sicherheitsleistung. Jede Partei
hat um Zurückweisung der von der andern Partei eingelegten
Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

A. Revision der Beklagten.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei
parteilähig. Die Enteignungsmaßnahmen in der Sowjetzone

hätten die Rechtsfähigkeit der Klägerin nicht berührt, da sie Vermögen in der Bundesrepublik besitze und vom Bankenaufsichtsamt in B[REDACTED] zum Neugeschäft zugelassen worden sei. Die Klägerin sei auch ordnungsmäßig gesetzlich vertreten, da ihr Vorstand durch den Aufsichtsratsbeschuß vom 28. Januar 1954 neu bestellt worden sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind zutreffend; sie sind auch von der Revision nicht angegriffen worden.

II.

Das Berufungsgericht geht weiter davon aus, daß die Wechsel gültig seien. Es hat aus der Tatsache, daß es sich um Mob-Wechsel gehandelt hat, keine Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Wechselserklärungen hergeleitet. Auch diese Auffassung des Berufungsgerichts, die von der Revision ebenfalls nicht angegriffen worden ist, ist zutreffend. Ein Mob-Wechsel ist ein dem Wechselgesetz unterliegender rechtsgültiger Wechsel. Die Mobwechsel waren zwar dazu bestimmt, der Lu[REDACTED]bank als ausstellender Bank besondere Refinanzierungsmöglichkeiten zu verschaffen; sie sollten das Kreditvolumen der Lu[REDACTED]bank zugunsten neuer Kreditnehmer ausweiten. Den Erwerbern der Mob-Wechsel kam es auch weniger auf die Kreditwürdigkeit des Akzeptanten als auf die Unterschrift der Lu[REDACTED]bank und darauf an, daß die Reichsbank für diese Wechsel eine Rediscontzusage gegeben hatte. Dies ändert aber nichts daran, daß die Beteiligten die wechselrechtlichen Verpflichtungen ernsthaft gewollt haben. Auch der Vermerk, der Wechsel sei bei der Reichsbank zu Lasten des Kontos der Lu[REDACTED]bank zahlbar, schließt nicht etwa die wechselfmäßige Haftung des Akzeptanten aus. Er stellt vielmehr lediglich einen Domizilvermerk dar und hat nur zur Folge, daß der Wechsel zunächst der Zahlstelle zur Einlösung vorgelegt werden muß und daß im Falle der Nichteinlösung bei der Zahlstelle Protest zu erheben ist.

Der Vermerk ist also nicht so zu verstehen, daß die Leistung ausschließlich aus dem Konto der Lu[REDACTED]bank zu errichten sei. Eine derartige Freistellung des Akzeptanten von seinen wechselrechtlichen Verpflichtungen, für die der Wortlaut des Wechsels keinen Anhalt bietet, ist auch nach den Kreditbedingungen zwischen der Lu[REDACTED]bank und der G[REDACTED] GmbH nicht gewollt; die G[REDACTED] GmbH sollte nur im Innenverhältnis einen Anspruch gegen die Luftfahrtbank auf Freistellung von ihren rechtswirksam bestehenden wechselrechtlichen Verpflichtungen haben, und dieser Anspruch sollte ihr auch nur zustehen, soweit sie ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachgekommen war.

Auch die Tatsache, daß die Klägerin den Charakter der Mob-Wechsel gekannt, also gewußt hat, daß die Lu[REDACTED]bank der G[REDACTED] GmbH gegenüber verpflichtet war, diese von ihren wechselrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, soweit sie ihren Bedingungen aus dem Kreditvertrag nachkam, steht der Gültigkeit des Wechsels und der Wirksamkeit der wechselrechtlichen Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte nicht entgegen. Die Frage der etwaigen Freistellung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis zwischen der Lu[REDACTED]bank und der Giengen GmbH.

III.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, die Klägerin sei auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Heidenheim vom 23. Mai 1955, durch das die beiden Wechsel für kraftlos erklärt worden seien, berechtigt, die Rechte aus den Wechseln gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Auf Grund dieses Urteils stehe gegenüber der Beklagten die Aktivlegitimation der Klägerin fest. Die

Beklagte könne in dem jetzigen Rechtsstreit nicht einwenden, die Wechselforderung stehe nicht der Klägerin, sondern auf Grund der sowjetzonalen Enteignungsmaßnahmen anderen Rechtsträgern zu.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Sie ist der Auffassung, die Klägerin könne durch das Ausschlußurteil nicht besser gestellt worden sein, als wenn sie im Besitz der Wechsel wäre und die Wechsel vorgelegt hätte. Wäre dies der Fall, so würde der Klägerin zwar die Vermutung des Art. 16 WG zugute gekommen sein. Diese Vermutung könne aber widerlegt werden. Die Beklagte könne also in dem jetzigen Rechtsstreit geltend machen, die Wechselforderung stehe der Klägerin nicht zu. Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Ausschlußurteil erschöpft sich nicht in der Legitimationswirkung. Es verschafft vielmehr dem, der es erwirkt hat, im Verhältnis zum Wechselverpflichteten ein sachliches Recht (§ 1018 ZPO). Dem Wechselverpflichteten steht gegenüber dem, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, nicht der Einwand der mangelnden Sachberechtigung zugunsten eines Besserberechtigten zu. "Durch die Versagung des Einwandes der mangelnden Sachberechtigung wird dem Erwirker des Ausschlußurteils eine Rechtsstellung gegeben, die über seine frühere (im Zeitpunkt des Verlustes des Wechsels) hinausgeht. Das ist aber die Folge aus § 1018 ZPO, die ihre Rechtfertigung in dem inzwischen stattgefundenen Aufgebotsverfahren findet. Durch das Urkundenaufgebotsverfahren soll dem Schuldner gegenüber ... endgültig und einwandfrei festgestellt werden, wer zur Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde berechtigt ist." (Staub-Stranz, Wechselgesetz, 13. Aufl. 1934, Art. 90 Anm. 11; vgl. auch Stranz, Wechselgesetz 14. Aufl. 1952, Art. 90 Anm. 14; Baumbach-Hefermehl, Wechselgesetz, 5. Aufl. 1957 Art. 90 Anm. 1 C; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung § 1018 Anm. 1; a. A. Jacobi, Wechselrecht 1955 S. 171).

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte die Aktivlegitimation der Klägerin jedenfalls deshalb prüfen müssen, weil die Beklagte gegen das Ausschlußurteil die Anfechtungsklage erhoben habe und über die Anfechtungsklage noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Wenn in dem Anfechtungsprozeß entschieden werde, daß die Klägerin nicht aus den Wechseln aktivlegitimiert sei, dann müsse die Klägerin der Beklagten das, was sie von der Beklagten erlangt habe, wieder herausgeben. Die Beklagte könne daher der Klage den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensetzen; im Rahmen dieses Einwandes müsse das Berufungsgericht die Frage der Aktivlegitimation prüfen oder es müsse mindestens den Rechtsstreit aussetzen, bis über den Anfechtungsstreit entschieden sei. Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Die Revision übersieht, daß die Belange der Beklagten durch § 1018 Abs. 2 ZPO gewahrt werden. Nach dieser Bestimmung bleiben, wenn das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird, die auf Grund des Ausschlußurteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten gegenüber wirksam.

IV.

Das Berufungsgericht hat sich alsdann mit der Frage befaßt, ob die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die G. GmbH, durch die inzwischen eingetretene Verjährung der Wechselforderung im Sinne des Art. 89 WG wechselseitig bereichert sei. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, eine derartige Bereicherung liege noch nicht darin, daß die wechselseitige Verpflichtung der G. GmbH auf Grund der Verjährung entfallen sei. Es sei vielmehr entscheidend, ob die G. GmbH durch die Begebung des Wechsels einen Vermögensvorteil erhalten habe, den sie behalten dürfe, obwohl ihre wechselrechtliche Verpflichtung verjährt sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind zutreffend (vgl. Staub-Stranz aaO Art. 89 Anm. 5; RGZ 93, 23 ff).

Das Berufungsgericht hat sodann dargelegt, der Gegenwert für die Wechsel habe darin bestanden, daß die Kreditverpflichtung der G[REDACTED] GmbH gegenüber der Lu[REDACTED]bank in Höhe der Wechselsumme erloschen sei. Zwar habe sich die Kreditverpflichtung noch nicht dadurch verringert, daß die Lu[REDACTED]bank die Wechsel erhalten und der Klägerin verkauft habe; denn der Diskonterlös habe auf Grund der Kreditbedingungen zwischen der Lu[REDACTED]bank und der G[REDACTED] GmbH ursprünglich nicht dazu gedient, die Kreditsumme zu tilgen. Das Berufungsgericht erwägt aber, ob nicht eine Tilgung der Kreditforderung durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches eingetreten sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Lu[REDACTED]bank nicht mehr bereit oder in der Lage gewesen, der Einlösungsverpflichtung aus den Wechseln nachzukommen. Es spreche daher manches dafür, die Fähigkeit und Bereitschaft der Lu[REDACTED]bank zur Einlösung der Wechsel als Grundlage der Vereinbarung anzusehen, die Hergabe der Wechsel solle nicht der Tilgung der Kreditforderung dienen; der Wegfall dieser Grundlage hätte dann zur Folge, daß die wechselfähige Verpflichtung der G[REDACTED] GmbH an die Stelle der Darlehensschuld getreten sei. Das Berufungsgericht nimmt jedoch zu dieser Frage nicht abschließend Stellung. Jedenfalls sei, meint das Berufungsgericht, die Kreditverpflichtung der G[REDACTED] GmbH in Höhe der Wechselsumme durch die Vereinbarungen erloschen, die die G[REDACTED] GmbH und die Luftfahrtbank im Jahre 1951 getroffen hätten. Diese hätten, wie der am 3. April 1951 beurkundete gerichtliche Vergleich (LG Stuttgart 4 O 143/49, Bl. 137/38) zeige, vor seinem Abschluß die damals noch bestehende Restschuld der G[REDACTED] GmbH um den Betrag der beiden Wechsel gekürzt. Die Giengen GmbH sei dadurch von ihrer Kreditverpflichtung in Höhe von 200 000 RM befreit und habe nur noch den überschüssenden Betrag von 219 438,78 RM = 21 943,88 DM zu zahlen brauchen.

Gleichzeitig habe sie hinsichtlich der beiden Wechsel auf ihre Rechte aus der früheren Freistellungsverpflichtung der Lu[REDACTED]bank verzichtet und es auf sich genommen, die Wechsel aus eigener Tasche zu bezahlen, wenn sie ihr eines Tages vorgelegt werden sollten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind zutreffend. Die G[REDACTED] GmbH und die Lu[REDACTED]bank haben im Jahre 1951 vereinbart, daß die Kreditforderung der Lu[REDACTED]bank in Höhe von 200 000 RM getilgt (die Lu[REDACTED]bank also insoweit durch den im Jahre 1945 erhaltenen Diskonterlös endgültig befriedigt) und die G[REDACTED] GmbH dafür auch im Innenverhältnis verpflichtet sein sollte, die beiden Wechsel einzulösen. Durch die Verjährung der Akzeptverpflichtung ist also die G[REDACTED] GmbH wechselmäßig bereichert worden; sie darf den Betrag von 200 000 RM, den sie von der Lu[REDACTED]bank erhalten hat, behalten, und kann aus der - verjährten - Akzeptverpflichtung nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Vereinbarung zwischen der G[REDACTED] GmbH und der Lu[REDACTED]bank ist auch vor dem 1. April 1951 wirksam geworden, also vor dem (für die Entstehung des Wechselbereicherungsanspruchs maßgebenden) Tage, an dem die Akzeptverpflichtung der G[REDACTED] GmbH verjährte (§ 1 des Bundesgesetzes über den Ablauf von durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Verjährungsfristen vom 28. Dezember 1950, BGBl I S. 861). Die G[REDACTED] GmbH und die Lu[REDACTED]bank haben den Vergleich zwar erst am 3. April 1951 gerichtlich beurkunden lassen. Sie hatten ihn aber bereits im März 1951 wirksam geschlossen. Die G[REDACTED] GmbH und die Lu[REDACTED]bank hatten die Vergleichsbedingungen bereits am 2. März 1951 schriftlich formuliert, dem Finanzministerium Württemberg, Baden (Verwaltung der gesperrten Vermögen) mit der Bitte um Genehmigung zugeleitet und von diesem am 20. März 1951 die Mitteilung erhalten, es stimme dem am 2. März 1951 abgeschlossenen Vergleich zu (LG Stuttgart

4 O 143/49, Bl.133 - 136). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht festgestellt, die G [REDACTED] GmbH und die Lu [REDACTED] bank hätten die Kreditverpflichtung der G [REDACTED] GmbH vor Abschluß des Vergleiches um 200 000 RM gekürzt. Dieser Rechtslage entspricht auch die Fassung des Vergleichs, in dem es unter I. heißt, die Parteien (G [REDACTED] GmbH und Lu [REDACTED] fahrtbank) gäben die Schuld der G [REDACTED] GmbH übereinstimmend mit 219 438,79 RM (also mit dem um 200 000 RM gekürzten Betrag) an.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten auch den Angriffen der Revision stand. Diese vertritt die Auffassung, das Berufungsgericht hätte die Frage, ob die wechselmäßige Verpflichtung der Lu [REDACTED] bank als Ausstellerin der Wechsel gegenüber der Klägerin als Inhaberin der Wechsel durch das Umstellungsgesetz im Jahre 1948 oder erst durch das Umstellungsergänzungsgesetz im Jahre 1953 erloschen sei, nicht dahingestellt sein lassen dürfen. Sei das erstere der Fall, dann hätte das Berufungsgericht den Vergleich zwischen der G [REDACTED] GmbH und der Lu [REDACTED] bank keine Bedeutung beimessen dürfen. Dieser Auffassung der Revision kann jedoch nicht zugestimmt werden. Der zwischen der G [REDACTED] GmbH und der Lu [REDACTED] bank geschlossene Vergleich regelte lediglich das Innenverhältnis zwischen der G [REDACTED] GmbH und der Lu [REDACTED] bank, nicht die Frage, welche Verpflichtungen der Lu [REDACTED] bank als Ausstellerin der Wechsel gegenüber der Klägerin als Inhaberin der Wechsel oblagen. Im übrigen ist diese Verpflichtung der Lu [REDACTED] bank auch nicht durch das Umstellungsgesetz erloschen, weil die Lu [REDACTED] bank nicht zu den Kreditinstituten des Währungsgebietes gehört (§ 18 Abs. 3, § 1 Abs.1 Nr.5 UmstG), sondern eine Berliner Altbank ist (§ 1 Altbanken-Gesetz vom 10. Dezember 1953, GVBl Berlin S. 1483 und Anlage /Verzeichnis der Berliner Altbanken II Nr. 77), deren Rechtsverhältnisse erst durch die Berliner Altbankenregelung (Umstellungsergänzungsgesetz, Berliner Altbankengesetz) geregelt worden sind.

V.

Die Revision rügt weiter die Annahme des Berufungsgerichts, der Wechselbereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte sei nicht auf Grund des § 41 UmstEG erloschen. Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. § 41 Abs.1 Buchstabe a UmstEG ordnet an, daß bestimmte Verbindlichkeiten Berliner Altbanken, zu der die Lu[REDACTED]bank gehört, gegenüber anderen Kreditinstituten erloschen sind; er entspricht dem § 18 Abs.3 UmstG, wonach alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im Währungsgebiet erlöschen. Die Revision ist, im Gegensatz zum Berufungsgericht, der Auffassung, diese Bestimmung habe zur Folge, daß auch die Verpflichtung der Beklagten erloschen sei. Zwar regelt § 41 Abs.1 UmstEG nur Verbindlichkeiten von Berliner Altbanken gegenüber andern Kreditinstituten. Könnte die Beklagte aber von der Klägerin aus den Wechseln in Anspruch genommen werden, dann könnte die Beklagte von der Lu[REDACTED]bank Regreß nehmen. Im Ergebnis würde also doch die Lu[REDACTED]bank haften. Dieses Ergebnis stünde mit dem Sinn und Zweck des § 41 Abs.1 UmstEG in Widerspruch. Die Revision übersieht jedoch, daß die Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, sich nicht an die Lu[REDACTED]bank halten kann, wenn sie von der Klägerin in Anspruch genommen wird. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die G[REDACTED] GmbH hat für diesen Fall in dem am 3. April 1951 beurkundeten Vergleich ausdrücklich auf Rückgriffsrechte verzichtet.

Die Revision ist weiter der Ansicht, aus § 41 UmstEG ergebe sich jedenfalls, daß die Klägerin zur Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruchs nicht mehr aktivlegitimiert sei. Die wechselmäßige Verpflichtung der Lu[REDACTED]bank gegenüber der Klägerin sei durch § 41 UmstEG erloschen. Es müsse deshalb so angesehen werden, als ob die Lu[REDACTED]bank

bank ihre Verpflichtung als Ausstellerin der Wechsel gegenüber der Klägerin erfüllt, die Wechsel also eingelöst habe.

Auch diesen Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Die sachliche Berechtigung der Klägerin gegenüber der Beklagten steht auf Grund des am 23. Mai 1955 ergangenen Ausschlußurteils fest.

Im übrigen ist die Rechtslage auch nicht so anzusehen, als ob die Lu[REDACTED]bank ihre Verpflichtungen als Ausstellerin der Wechsel gegenüber der Klägerin erfüllt hätte. § 41 UmstEG hat, wie der I. Zivilsenat in dem Urteil vom 16. Dezember 1955 (I ZR 134/55 = WM 1956, 185, 188) entschieden hat, das alleinige Ziel, umständliche Verrechnungen zwischen den einzelnen Geldinstituten zu vermeiden. Er enthält lediglich eine währungstechnische Maßnahme. Aus dieser begrenzten Zielsetzung folgt, daß dritte Personen jedenfalls dann nicht von ihren wechselmäßigen Verpflichtungen befreit sein können, wenn sie auch im Verhältnis zu dem als Aussteller verpflichteten Kreditinstitut zur Einlösung der Wechsel verpflichtet sind. Ebensowenig ist es gerechtfertigt, den Wechselanspruch gegen den Hauptschuldner (die Beklagte) dem Gläubiger dieses Anspruchs, der Klägerin, zu nehmen (und diese auf eine Ausgleichsforderung zu verweisen) und den Anspruch gegenüber dem Akzeptanten dem Rückgriffsschuldner, der Lu[REDACTED]bank, mit der Erwägung zu geben, die Rechtslage müsse so angesehen werden, als habe diese die Wechsel im Wege des Rückgriffs eingelöst.

VI.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Wechselbereicherungsanspruch der Klägerin sei nicht verjährt. Er verjähre in drei Jahren, und die Frist beginne mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Anspruch aus dem Wechsel verjährt

sei (Art. 70, 89 WG). Der Anspruch aus dem Wechsel sei auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (BGBl I S. 821) erst mit Ablauf des 31. März 1951 verjährt, da die Verjährung dieses Anspruchs in dem Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft getreten sei, noch nicht vollendet gewesen sei. Der Wechselbereicherungsanspruch würde daher mit Ablauf des 31. März 1954 verjährt sein. Die Verjährung sei aber vorher unterbrochen, da die Klägerin am 30. März 1954 den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls eingereicht habe (§ 693 Abs. 2 ZPO).

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Ansicht, für die Frage, ob die Verjährung der Wechselforderung gehemmt gewesen sei, sei das sowjetzonale Recht maßgebend; nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, die auch für das interzonale Recht maßgebend seien, komme es bei der Verjährung einer Wechselforderung auf den Ort an, an dem der Wechsel ausgestellt sei. Das sei der Sitz der Lu[redacted]bank in B[redacted], W[redacted]str. [redacted], gewesen. Nach sowjetzonalem Recht sei der Wechselbereicherungsanspruch aber bereits am 31. Dezember 1951 verjährt gewesen.

Der Angriff der Revision konnte keinen Erfolg haben. Die Revision übersieht, daß für die Frage, ob die Verjährung gehemmt sei, nach deutschem internationalem Privatrecht die lex fori maßgebend ist. Nach Art. 17 der Anlage II zu dem Genfer Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz ist es den vertragschließenden Parteien überlassen geblieben, die Gründe für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung der von ihren Gerichten zu beurteilenden wechselmäßigen Ansprüche zu bestimmen (vgl. Staub-Stranz aaO S. 34). Von diesem Vorbehalt hat Deutschland in der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1933 (RGBl II S. 974) Gebrauch gemacht. Für alle vor deutschen Gerichten zur Entscheidung kommenden Ansprüche

sind also die Gründe für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung nach deutschem Recht zu beurteilen (Staub-Stranz aaO Art. 71 Anm. 13; Stranz aaO Art. 94 Anm. 5). Dementsprechend können sowjetzonale Vorschriften über die Hemmung der Verjährung nicht maßgebend sein, wenn der Rechtsstreit in der Bundesrepublik geführt wird.

VII.

Das Landgericht hat die Beklagte trotz der Gefahr der doppelten Inanspruchnahme, also der zusätzlichen Inanspruchnahme der Beklagten durch sowjetzonale Stellen, zur Zahlung verurteilt. Es hat die Belange der Beklagten dadurch geschützt, daß es die Verurteilung nur Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung in Höhe der Klagesumme ausgesprochen hat. Das Berufungsgericht hat es hierbei belassen und ausgeführt, dem Schuldner sei in der Rechtsprechung gegebenenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt worden. Wenn das Landgericht aber weniger weit gegangen sei, so sei die Klägerin hierdurch nicht beschwert. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht sich nicht mit der Berufung der Beklagten auseinandergesetzt habe, deren Antrag auch in der Berufungsinanz auf volle Klageabweisung gegangen sei. Das Berufungsgericht habe das gesamte Vorbringen der Beklagten übergangen, das dahingegangen sei, die Klage hätte bei Bejahung ihrer sonstigen Voraussetzungen jedenfalls als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden müssen.

Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Sie setzt sich mit dem tatsächlichen Vorbringen der Beklagten in den Tatsacheninstanzen in Widerspruch. Die Beklagte hatte vor dem Landgericht vorgetragen, die Klägerin könne nur Zahlung Zug um Zug gegen entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Es verstosse gegen Treu und Glauben, wenn ein Geldinstitut vor der Zonentrennung begründete, nicht mehr seiner

Verfügungsgewalt unterliegende Forderungen gegen den Schuldner geltend mache und diesen Schuldner nicht vor einer erneuten Inanspruchnahme seines außerhalb der Bundesrepublik belegenen Vermögens schadlos halte. Von dieser Gefährdung habe die Klägerin die Beklagte durch Sicherheitsleistung freizustellen. In der zweiten Instanz hat die Beklagte keine andere Auffassung vertreten. Sie hat in der Berufungsbegründung den Antrag auf Abweisung der Klage nicht auf die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme gestützt; sie hat vielmehr diese Frage, die gemäß ihrem in erster Instanz gestellten Hilfsantrag entschieden war, überhaupt nicht berührt. Sie hat zu diesem Punkt erst in späteren Schriftsätzen Stellung genommen. Sie hat hierbei aber nicht die Ansicht vertreten, die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme müsse zur Klageabweisung führen; sie hat sich vielmehr ausschließlich gegen die Berufung der Klägerin gewandt, in der ausgeführt war, es liege keine Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme vor, die Beklagte müsse daher ohne Sicherheitsleistung zur Zahlung verurteilt werden.

B. Revision der Klägerin.

Die Revision der Klägerin wendet sich dagegen, daß die Beklagte nur Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung zur Zahlung der Klagesumme verurteilt worden ist; sie begehrt eine Verurteilung des Beklagten ohne eine derartige Sicherheitsleistung.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht bei der Frage der doppelten Inanspruchnahme des Beklagten durch sowjetzonale Stellen den Artikel 90 Abs.1 WG herangezogen habe, in dem bestimmt sei, daß der Antragsteller nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens (vor Erlaß des Ausschlußurteils) Zahlung aus dem Wechsel verlangen könne, wenn er Sicherheit leiste. Die Revision ist der Auffassung, diese Bestimmung könne nicht herangezogen werden, weil der Wechsel

verpflichtete in diesem Fall vor den Ansprüchen des in Wirklichkeit berechtigten Wechselinhabers geschützt werden sollte. Im vorliegenden Fall könne die Beklagte aber nur von einem Nichtberechtigten in Anspruch genommen werden. Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht ist lediglich der Auffassung des Landgerichts beigetreten, daß die Gefahrenlage, in der die Beklagte sich befinde, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in Art. 90 Abs. 1 WG geregelten Fall aufweise. Das Berufungsgericht hat die Unterschiede der beiden Fälle nicht verkannt. Es hat im übrigen auch aus der beiläufigen Erwähnung des Art. 90 WG keine Schlüsse gezogen. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Grundsätze angewandt, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage der Gefahr der doppelten Inanspruchnahme entwickelt hat (BGH LM § 242 C d Nr. 9 und 10; BGH MDR 1955 S. 404; vgl. auch BGH WM 1957, 692; BGH WM 1957, 1001; BGH WM 1958, 426). Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es ergebe sich aus Treu und Glauben, daß ein Schuldner davor geschützt werden müsse, daß er infolge der Spaltung Deutschlands mehrfach auf Zahlung eines nur einmal geschuldeten Betrages in Anspruch genommen werde; die Gefahr, doppelt in Anspruch genommen zu werden, müsse aber nicht nur eine theoretische Möglichkeit darstellen, es müßten vielmehr greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es in dem zu entscheidenden Fall wirklich zu einer solchen doppelten Inanspruchnahme kommen könne.

Die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Das Berufungsgericht hat die Frage nach eingehender Prüfung bejaht. Es hat vor allem berücksichtigt, daß die Sächsische Landeskreditbank in L [REDACTED], die Vorgängerin der Deutschen Notenbank, sich am 24. November 1948 an die G [REDACTED] GmbH mit der Aufforderung gewandt habe, eine vorgeschriebene Verjährungsverzichtserklärung bezüglich der beiden Wechsel zu unterschreiben; es hat weiter berücksichtigt, daß die Deutsche

Notenbank am 2. September 1954 in einem an das Amtsgericht Essen gerichteten Schreiben, das sich auf ebenfalls aus dem Depot der Klägerin stammende Mob-Wechsel bezog, ausdrücklich auf ihre angeblichen Rechte an diesen Wechseln hingewiesen und jeder anderweiten Regelung, insbesondere der Kraftloserklärung der Papiere, widersprochen habe. Es müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die maßgebenden Stellen in der Sowjetzone zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt plötzlich auf die in ihrem Machtbereich befindlichen Wechselurkunden zurückgriffen und hieraus Ansprüche gegen die Beklagte geltend machten. Die Beklagte habe auch Vermögen in der Sowjetzone. Sie stehe mit dortigen Abnehmerkreisen in laufender Geschäftsverbindung und liefere in größerem Umfange Maschinen und Maschinenteile auf Kredit. Diese Ausführungen des Berufungsurteils lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie halten gegenüber den Angriffen der Revision stand. Die Revision rügt einmal, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nicht die Beklagte, sondern die G[] GmbH den Wechsel akzeptiert habe und daß die Deutsche Notenbank ebenfalls wechselmäßig nicht ausgewiesen sei. Das Berufungsgericht hat diese Fragen aber nicht übersehen. Es hat vielmehr ausgeführt, daraus, daß die G[] GmbH den Wechsel akzeptiert habe, könne nicht geschlossen werden, daß die Beklagte von den sowjetzonalen Stellen nicht mit der Akzeptantin der Wechsel identifiziert werde. Das Berufungsgericht hat bei der Frage, ob die Deutsche Notenbank die Wechsel in der Sowjetzone geltend machen könne, auch die besonderen Verhältnisse dieser Zone berücksichtigt. Dieser Gesichtspunkt läßt auch die weitere Rüge der Revision unberechtigt erscheinen, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Sowjetzone auf die Lieferungen der Beklagten angewiesen und aus diesem Grunde keine Gefährdung der Vermögensinteressen der Beklagten anzunehmen sei. Auf Grund der besonderen Verhältnisse in der Sowjetzone besteht auch die Gefahr, daß die Beklagte von sowjetzonalen Stellen aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden kann, obwohl die

Wechselverpflichtungen der Beklagten, falls sie gegenüber sowjetzonalen Stellen zur Entstehung gelangt wären, jedenfalls verjährt wären.

Auch die weiteren Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben. Dies gilt einmal von der Rüge der Revision, im vorliegenden Fall lägen die Umstände, die die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme der Beklagten begründeten, ausschließlich in ihrer eigenen Sphäre, nämlich in den Vermögenswerten, die durch Nachkriegsgeschäfte der Beklagten in den Marktbereich der Sowjetzone gelangt seien. Mit Recht hat das Berufungsgericht demgegenüber ausgeführt, der Beklagten könne eine wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der sich in ihrem Unternehmen bietenden Möglichkeiten billigerweise nicht verwehrt werden. Auch der Hinweis der Revision, die Beklagte habe ihr Vermögen behalten, während die Klägerin es fast ganz durch Enteignungen verloren habe, kann nicht dazu führen, daß das Risiko der doppelten Inanspruchnahme, das durch die besonderen Verhältnisse in der Person der Klägerin entstanden ist, auf die Beklagte abgewälzt wird.

Schließlich kann auch nicht der Auffassung der Revision zugestimmt werden, es genüge jedenfalls eine Freistellungsverpflichtung der Klägerin, um die Beklagte vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen; eine effektive Sicherheit auf ungewisse Zeit sei nach Treu und Glauben nicht erforderlich. Das Berufungsgericht hat demgegenüber rechtsirrtumsfrei ausgeführt, eine derartige Freistellungsverpflichtung, die möglicherweise erst im Prozeßwege geltend gemacht werden müsse, würde der Beklagten keinen wirksamen Schutz gegen drohende Verluste gewähren. Es bedürfe hierzu vielmehr einer regelrechten Sicherheitsleistung durch die Klägerin (vgl. BGH LM § 275 BGH Nr.2; BGH WM 1957, 1001).

Da somit die Rügen beider Revisionen nicht berechtigt

sind und das Berufungsgericht auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, waren die Revisionen, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Rein